

Federf. Stadtamt: Amt für Schule und Sport

Vorlage für den	Berichterstatter	Sitzung am	Punkt
Rat	Ratsfrau Groß-Albenhausen		

öffentliche Sitzung

Betrifft:

Schülerfahrkosten

hier: "SchokoTicket" des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr ab 01.02.2002

Begründung:

(ggf. zusätzlich)

Ausgangslage:

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat am 10.11.1999 beschlossen, allen Schüler/-innen an allgemeinbildenden und weiterführenden Schulen in NW zum Beginn des Schuljahres 2000/01 ein Schülerticket anzubieten. Vorbild ist das im Rahmen eines Pilotvorhabens im Verkehrsverbund Rhein-Sieg (VRS) erprobte sog. „Schüler-Ticket“.

Als Ziele wurden insbesondere genannt:

- die frühzeitige und langfristige Bindung der Kinder und Jugendlichen an den ÖPNV durch ein attraktives und kostengünstiges Ticket,
- die Herstellung von Kostengerechtigkeit innerhalb der Tarifstruktur (z. B. gegenüber dem Semester-Ticket),
- Aspekte der Unfallverhütung.

Nach erfolgreichem Abschluss der Pilotphase in den Städten Bochum, Dortmund und Neuss haben die Verbandsversammlung und der Aufsichtsrat des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr die verbundweite Einführung des SchokoTickets zum 01.02.2002 mit nachfolgenden Ticketmerkmalen beschlossen:

- freiwillige Abnahme,
- persönliches Ticket mit verbundweiter Gültigkeit,
- für Schul- und Freizeitfahrten,
- keine zeitliche Einschränkungen, auch in den Ferien gültig.

Bezug und Preise:

Das SchokoTicket ist für Selbstzahler und Anspruchsberechtigte nach der Schülerfahrkostenverordnung (Freifahrtberechtigung) nur im Jahresabonnement (12 Monate) erhältlich.

Mitzeichnungen				
Bürgermeister	Beigeordneter/ Stadtkämmerer:	Erster Beigeordneter:	Baudezernent:	Rechtsamt:
Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____

- □ Abonnenntenpreis pro Monat für Selbstzahler: 19,95 Euro (39,02 DM)
- □ Abonnenntenpreis pro Monat für Freifahrtberechtigte (Eigenanteile) gestaffelt nach der Anzahl Freifahrtberechtigter pro Haushalt:

Die Erhebung von Eigenanteilen für Freifahrtberechtigte ist nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Finanzierung der öffentlichen Schulen (Schulfinanzgesetz) zulässig, wenn die Schülerzeitkarten auch zur sonstigen Nutzung von Angeboten des öffentlichen Nahverkehrs berechtigen.

Der Schulträger kann gestaffelt einen zu tragenden Eigenanteil von bis zu 20,00 DM je Beförderungsmonat (2. Kind 10,00 DM je Beförderungsmonat, ab 3. Kind und alle Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt ohne Eigenanteil) festsetzen.

Der Verkehrsträger empfiehlt den Schulträgern die Erhebung nachfolgender Eigenanteile:

- 7,70 Euro –15,06 DM- (1. Kind und volljähriger Vollzeitschüler bzw. volljährige Vollzeitschülerin)
 - 5,10 Euro –9,97 DM- (2. Kind)
- evtl. Festsetzung auf 5,00 Euro aufgrund gesetzlicher Änderung erforderlich-
- 0,00 Euro (ab 3. Kind und alle Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt)

Die Abonnenntenraten bzw. die Eigenanteile werden vom Verkehrsunternehmen eingezogen.

Etwaige den heute freifahrtberechtigten Schülerinnen und Schülern von den Schulträgern zur Verfügung gestellten SchoolTickets verlieren für Schüler/-innen an Schulen, deren Schulträger sich zur Teilnahme an SchokoTicket entschlossen haben, zum 01.02.2002 ihre Gültigkeit.

Voraussetzungen für den Erwerb des SchokoTickets in Gladbeck:

Die Vestische Straßenbahnen GmbH als örtlicher Verkehrsträger und der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr schließen mit der Stadt Gladbeck als Träger der öffentlichen Schulen einen Vertrag. Dieser regelt die Weiterleistung der Schulträgerzahlungen in bisheriger Höhe an das Verkehrsunternehmen, in Anpassung an die Gesamtschülerentwicklung und die allgemeine VRR-Preisentwicklung im Ausbildungsverkehr (Young-Ticket).

Maßgeblich für die Erstermittlung der Schulträgerleistungen ist die Anzahl der freifahrtberechtigten Schüler/-innen zum Stichtag 31.01.2002 und das Preisniveau für das School-Ticket (Jahreskarte) zum selben Zeitpunkt (mtl. z. Z. 58,30 DM/Preisstufe A; 88,90 DM/Preisstufe B).

Weiter wird vereinbart, dass der von den freifahrtberechtigten Schülerinnen und Schülern für die Nutzung des Schülertickets für Freizeitfahrten erhobene Eigenanteil als Fahrgeld deklariert und direkt von den Verkehrsunternehmen einbehalten wird. Ein entsprechender Ausführungserlass zum Schulfinanzgesetz wurde vom Land NW im Dezember 2000 verabschiedet.

Die ausführlichen Tarifbestimmungen zum VRR-Schülerticket und der Entwurf des Vertrages zwischen Schulträger und Verkehrsunternehmen sind als Anlage beigefügt.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Einführung des SchokoTickets hat keine Auswirkung auf die für das Jahr 2002 geplanten Haushaltsansätze im Bereich der Schülerbeförderung.

Der im Vergleich zum bisherigen SchoolTicket attraktive Selbstzahlerpreis von 19,95 Euro pro Monat (Abonnentenpreis) lässt sich aus Sicht des VRR nur halten, wenn die Finanzierung wie folgt sichergestellt wird:

1. Verkaufserlöse der Selbstzahler (mtl. 19,95 Euro = 39,02 DM bisher: mtl. 59,50 DM/Preisstufe A, mit Ergänzungswertmarke „School-Extra“ zur Aufhebung von Zeit – und Streckenbeschränkungen innerhalb der Tarifstufe = 69,50 DM/mtl.)
2. Erhebung der Eigenanteile für bisher Freifahrtsberechtigte nach dem Schulfinanzgesetz entsprechend der Empfehlung des Verkehrsträgers (Stichtag 01.08.2001: 1.440 Freifahrtberechtigte = 13,7 % aller Schüler/-innen an den städt. Schulen)
3. Die bisherigen Zahlungen des Schulträgers für das Schoko-Ticket (z. Z. Preisstufe A 58,30 DM/mtl., Preisstufe B 88,90 DM/mtl.) bleiben in voller Höhe für den Verkehrsträger erhalten. (Hinweis: Zahlungen der Stadt Gladbeck für Freifahrtsberechtigte im Jahr 2000 ca. 923.000 DM)
4. Die Landeszuschüsse nach § 45a Personenbeförderungsgesetz werden weiterhin in voller Höhe an den Verkehrsträger gezahlt.

Organisatorische Auswirkungen:

- Die Anspruchsberechtigung nach der Schülerfahrkostenverordnung (Schulweglänge, gesundheitliche Gründe, Eignung des Schulweges, Bestimmung der Beförderungsart) ist wie bisher vom Schulträger festzustellen.
- Zusätzlich hat der Schulträger die Voraussetzungen für die Erhebung der Eigenanteile zu prüfen (Ermittlung der Anzahl der Freifahrtberechtigten pro Haushalt, Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt) und die Höhe festzulegen.
- Die Verteilerwege bei Antragstellung und Ausgabe der Fahrkarten bleiben im Wesentlichen erhalten.

Der Schulausschuss wird in seiner Sitzung am 10.09.2001 die Einführung des SchokoTickets des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr zum 01.02.2002 behandeln. Die Ausschussempfehlung selbst wird in der Ratssitzung bekannt gegeben.

Beschlussentwurf:

Der Rat der Stadt Gladbeck beschließt die Einführung des SchokoTickets (Schülerjahreskarte) zum 01.02.2002.

Zur Umsetzung wird die Erhebung eines Eigenanteils nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes für die Finanzierung der öffentlichen Schulen (Schulfinanzgesetz) vom 17.04.1970, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.11.1997 i. V. mit dem Gesetz vom 12.05.1998 in nachfolgender Höhe pro Beförderungsmonat ab dem 01.02.2002 beschlossen:

- | | |
|---|-----------|
| - 1. Kind bzw. für alle Schüler/-innen ab 18 Jahren | 7,70 Euro |
| - 2. Kind | 5,10 Euro |
| - evtl. Festsetzung auf 5,00 Euro aufgrund gesetzlicher Änderung erforderlich | |
| - ab 3. Kind und Schüler/-innen, für die laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem BSHG geleistet wird: | 0,00 Euro |

Der Bürgermeister wird beauftragt, die für die Einführung des SchokoTickets erforderlichen vertraglichen Voraussetzungen mit dem Verkehrsunternehmen zu schaffen.

Der Bürgermeister

In der Sitzung des

_____-Ausschusses

Rates

Haupt- und Finanzausschusses

am _____ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: